

Amtsblatt der Stadt **Lauscha**

Nr.: 3 | Freitag, 10. Juli 2020 | 31. Jahrgang



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund von Nachfragen zum Turnus der Veröffentlichung der Lauscher Zeitung möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Lauscher Zeitung nach Bedarf in unregelmäßigen Abständen erscheint. Da es sich um ein Amtsblatt handelt, finden Sie in der Lauscher Zeitung im Wesentlichen Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Lauscha. Der Bedarf an Veröffentlichung solcher Mitteilungen ist stark schwankend. Um dennoch eine gewisse Regelmäßigkeit zu gewährleisten, präferieren wir das monatliche Erscheinen, wobei einzelne Monate ohne Veröffentlichung bleiben.

Zur Vorbeugung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus bereits seit dem 02.06.2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr zu den Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung

bzw. Terminvereinbarung geöffnet. In dringenden Fällen machen Sie bitte von der inzwischen im Bereich des Rathaus-Einganges installierten Klingel Gebrauch. Bitte betreten Sie das Rathaus nur einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung.

Wann immer möglich, nutzen Sie für die Kommunikation vorrangig den Postweg, Telefon, Fax oder E-Mail.

Bitte gehen Sie sorgsam und rücksichtsvoll mit Ihrer Gesundheit und der Gesundheit Ihrer Mitmenschen um. Halten Sie die allgemeinen Hygiene-Regeln und die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes ein und vor allem: bleiben Sie gesund!

**Ihr Bürgermeister
Norbert Zitzmann**

Amtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Stadtrat der Stadt Lauscha folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl der Nachträge	
		Euro	Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro ver- ändert
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	185.200	o	5.480.000	5.665.200
	die Ausgaben	185.200	o	5.480.000	5.665.200
a)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	106.500	o	990.600	1.097.100
	die Ausgaben	106.500	o	990.600	1.097.100

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind für die Stadt Lauscha nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 65 ThürKO, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 944.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 6

Erheblichkeitsgrenze

Die Erheblichkeitsgrenze, die nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung vorschreibt, wird auf 2 % des Gesamthaushaltsvolumens festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2020 beträgt diese 135.200 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Lauscha, den 26.06.2020
Stadt Lauscha


Norbert Zitzmann
Bürgermeister



(Siegel)

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 25. Mai 2020, hier eingegangen am 04. Juni 2020, wurde für die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020, der 1. Nachtragshaushaltsplan nebst Anlagen sowie die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung liegen in der Zeit vom

13. Juli 2020 bis zum 27. Juli 2020

während der üblichen Dienstzeiten in der Kämmerei der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO werden die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und Anlagen zur Einsicht in der Kämmerei der Stadtverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Verfügung gehalten.

Das Ordnungsamt der Stadt Lauscha informiert

Bei Ortsbegehungen wurde in den letzten Wochen verstärkt festgestellt, dass insbesondere

- im Ortsbereich trotz Ermahnungen verkehrswidrig geparkt wird
- Müll und Pflanzenabfälle ordnungswidrig entsorgt werden
- Hecken/Sträucher/Bäume entlang öffentlichem Verkehrsraums (Gehweg, Straße) nicht durchweg ausreichend beschnitten sind

In der Stadt Lauscha und dem Ortsteil Ernstthal ist das Parken nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen zulässig. Wir bitten die StVO sowie die örtlichen Beschilderungen zu beachten und insbesondere nicht gegen die Fahrtrichtung zu parken oder die Höchstparkdauer zu überschreiten.

Bei Parkzeitbeschränkungen ist eine Parkuhr gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu platzieren.

Das Parken an den Bushaltestellen ist - völlig unabhängig davon, ob der Busverkehr behindert wird oder nicht - grundsätzlich verboten.

Parken liegt nach StVO dann vor, wenn der Fahrer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 min hält.

Im Falle von Zuwiderhandlungen wird der Sachverhalt durch das Ordnungsamt der Stadt Lauscha als Verkehrsordnungswidrigkeit aufgenommen und mit einem Verwarngeld bestraft.

Abfälle jeder Art sind zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Das widerrechtliche Ablagern oder Entsorgen auf öffentlichem Raum oder privatem Grundeigentum ist nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht zulässig.

Grünschnitt und andere Pflanzenabfälle sind nur auf die in der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vorgesehene Art und Weise zu beseitigen (z. B. Verrotten auf dem eigenen Grundstück, Aufbereitung durch Häckseln bzw. Schreddern oder Ablieferung in Grüngut-Aannahmestellen). Wir bitten um Beachtung der neu aufgestellten Hinweisschilder. Künftige Feststellungen werden dem Umweltamt des Landratsamtes Sonneberg als Untere Umweltschutzbehörde gemeldet und von dieser als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Nach den Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lauscha dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht beeinträchtigend in die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie den Verkehrsraum (Gehwege, Straße) hineinwachsen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Tragen Sie bitte als Eigentümer oder Anwohner für die Freihaltung Sorge und vermeiden Sie dadurch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie eine drohende Geldbuße.

Alle genannten Vorschriften sind auf der Homepage der Stadt Lauscha abrufbar bzw. in der Stadtverwaltung - Ordnungsamt - einsehbar.

Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich gerne persönlich, schriftlich oder telefonisch zu den Sprechzeiten an das Ordnungsamt der Stadt Lauscha.

Nichtamtlicher Teil

Das Landratsamt Sonneberg informiert über die Durchführung nicht öffentlicher Veranstaltungen, sowie privater oder familiärer Feiern.

Alle Informationen und Vordrucke für Anzeigen und Anträge auf Erlaubnis einer Veranstaltung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Lauscha: www.lauscha.de.

Hinweise zur Handhabung von Veranstaltungen

Sonneberg, 22. Juni 2020 - Im Zuge der seit 13. Juni 2020 geltenden Thüringer Corona-Grundverordnung ist die Durchführung nicht öffentlicher Veranstaltungen sowie privater oder familiärer Feiern grundsätzlich wieder erlaubt. Die Durchführung von öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen - wie zum Beispiel Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals und ähnlichen - ist weiterhin grundsätzlich untersagt.

Das Rechts- und Ordnungsamt des Landkreises Sonneberg gibt im Folgenden Hinweise zur korrekten Handhabung von Veranstaltungen.

Durchführung von nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie von privaten oder familiären Feiern

Die Durchführung nicht öffentlicher Veranstaltungen sowie privater oder familiärer Feiern ist grundsätzlich wieder erlaubt. Zur Unterscheidung: Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen bzw. privaten oder familiären Feiern steht der Kreis der Teilnehmer in aller Regel vor der Veranstaltung fest - zum Beispiel weil es aufgrund persönlicher Einladungen einen festgelegten Personenkreis gibt. In jedem Fall hat die Öffentlichkeit keinen Zutritt und dem Veranstalter sind die teilnehmenden Personen namentlich bekannt. Im Gegensatz hierzu sind die teilnehmenden Personen bei öffentlichen Veranstaltungen vor der Veranstaltung nicht bekannt und es hat grundsätzlich jedermann Zutritt.

Nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern sind dem Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg entsprechend der Landesverordnung anzuzeigen, wenn in geschlossenen Räumen mehr als 30 Personen bzw. unter freiem Himmel mehr als 75 Personen teilnehmen. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

Die Anzeige der Veranstaltung bzw. Feier muss mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt Sonneberg vorliegen. Dazu ist das entsprechende Formular „Anzeige einer privaten/familiären Feier/nicht öffentlichen Veranstaltung“ zu verwenden, das auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg zur Verfügung steht.

Entsprechend der Landesverordnung sind auch bei nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten oder familiären Feiern geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person zu veranlassen. Im eigenen Interesse und im Interesse der Gäste sind insbesondere folgende Infektionsschutzregeln zu beachten:

- regelmäßige Belüftung in geschlossenen Räumen
- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder sonstigen Erkältungssymptomen (zum Beispiel Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, Geschmacks- und Geruchsverlust, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Übelkeit, Hautausschlag, Bauchschmerzen, Durchfall etc.),
- Händewaschen und Desinfizieren der Hände ist zu ermöglichen,
- Einhalten der Husten- und Niesetikette,
- Rücksichtnahme (zum Beispiel durch Einhalten des Abstandes, der Husten- und Niesetikette, Beachtung der sonstigen Infektionsschutzregeln etc.) gegenüber Personen, die zu Risikogruppen gehören (unter anderem ältere Personen ab etwa 60 Jahren, Raucher, stark adipöse Personen, Personen mit Vorerkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Lungenerkrankungen, chronische Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen, sowie Personen mit geschwächtem Immunsystem),
- Ausschluss von Personen, die sich nicht an die Infektionsschutzvorkehrungen halten,
- nach Möglichkeit Einhaltung des Abstandes von 1,50 Metern
- Verzicht auf Händeschütteln und Umarmungen.

Für den Fall, dass ein Buffet angeboten wird, wird von einer Selbstbedienung abgeraten.

Zudem ist die Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen von der verantwortlichen Person zu gewährleisten. Sofern hierfür eine Teilnehmerliste verwendet wird, ist diese für die Dauer von vier Wochen vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren.

Finden private Veranstaltungen sowie private und familiäre Feiern in Gaststätten oder Beherbergungsbetrieben statt, ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Sonneberg Nr. 6/2020 zu beachten. Sind andere Räume der Gaststätte/des Beherbergungsbetriebs weiterhin für den Publikumsverkehr geöffnet, so ist eine Mund-Nase-Bedeckung von den Teilnehmern der privaten Veranstaltung zu tragen, sobald sie den Raum verlassen, der für die Feier zur Verfügung gestellt wird.

Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

Die Durchführung von Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfesten, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals und ähnlichen, öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen ist weiterhin grundsätzlich untersagt.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind die teilnehmenden Personen vor der Veranstaltung nicht bekannt. Es hat grundsätzlich jedermann Zutritt. Im Gegensatz hierzu steht bei nicht öffentlichen Veranstaltungen bzw. privaten Feiern der Kreis der Teilnehmer vor der Veranstaltung fest. Die Öffentlichkeit hat keinen Zutritt und dem Veranstalter sind die teilnehmenden Personen namentlich bekannt.

Die Thüringer Corona-Grundverordnung geht von einem grundsätzlichen Verbot öffentlicher Veranstaltungen aus. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei derlei Veranstaltungen um solche handelt, bei denen die relevanten Verhältnisse in der Regel geeignet sind, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

In Einzel- bzw. Ausnahmefällen kann beim Gesundheitsamt Sonneberg unter Nutzung des Formulars „Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung“ für eine öffentliche Veranstaltung eine Erlaubnis beantragt werden, das ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises steht. Die Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen/Vergnügungen gegenüber den Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz bleibt davon unberührt.

Bei den ausnahmsweise genehmigungsfähigen öffentlichen Veranstaltungen sind die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln zu beachten. Es ist ein Infektionsschutzkonzept entsprechend der Landesverordnung zu erstellen und mit dem Antrag auf Erlaubnis beim Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg einzureichen. Für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Konzeptes ist eine verantwortliche Person zu benennen. Die verantwortliche Person hat die Kontaktdaten von Gästen, Besuchern und sonstigen anwesenden Personen zur Kontaktnachverfolgung zu erfassen.

Die oben genannten Formulare zur Anzeige einer privaten, nicht öffentlichen Veranstaltung sowie zur Beantragung der Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung finden Interessierte nebst weiteren Hinweisen unter

www.kreis-sonneberg.de/buergerservice/download/rechts-und-ordnungsamt.

Für weitere Fragen steht das Gesundheitsamt des Landratsamtes Sonneberg unter der Telefonnummer 03675/871-247 gern zur Verfügung.

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint am Freitag, dem 14.08.2020

Redaktionsschluss

ist Dienstag, der 04.08.2020



Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten.

Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Tel.: 036702 2900, Fax: 036702 29023

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.